

## DIE VORAUSSETZUNGEN ZUR ABLEGUNG DER GEWERBELEHRER-PRÜFUNGEN

Es sind uns aus dem Reiche eine Anzahl Anfragen von Kollegen zugegangen, die Auskunft erbitten über die Vorbedingungen zur Gewerbelehrerprüfung bzw. zur Übernahme einer nebenamtlichen Fachlehrerstelle. Diese Anfragen beweisen uns, welche große Beachtung die schulische Ausbildung der Lehrlinge innerhalb der deutschen Buchdruckerchaft findet. Mögen mitunter auch nicht immer nur ideale Beweggründe den Anfragen zugrunde liegen, so ist doch anzunehmen, daß die Gehilfen den Willen haben, tatkräftig an der Heranbildung eines tüchtigen beruflichen Nachwuchses mitzuwirken. Sie haben deshalb aber auch den dringenden Wunsch, daß zu berufenen Lehrern an den Schulen wirklich tüchtige Fachleute, und keine Nur-Pädagogen berufen werden. Die Erfüllung des Wunsches setzt jedoch voraus, daß dem Fachmann die Zulassung zum Lehramt, mag dies nun haupt- oder nebenamtlich ausgeübt werden, nicht durch besonders erschwerte Aufnahmebedingungen oder durch praktisch unausführbare Ausbildungsbestimmungen unmöglich gemacht wird.

Die zurzeit geltenden Bestimmungen der einzelnen Länder sind leider nicht dazu angetan, vorhandene Bedenken zu zerstreuen. Im Gegenteil, die in den einzelnen Freistaaten der deutschen Republik bestehenden Vorschriften über Anstellung von Lehrkräften an Gewerbe- und Fortbildungsschulen sind nicht nur sehr verschieden, sondern sie sind für Bewerber aus Buchdruckerkreisen oft unerfüllbar. Wem von den reiferen Kollegen — solche kommen nur in Frage — ist es zum Beispiel in Preußen möglich, die Mittel für einen sich über zwei Jahre erstreckenden Besuch des Gewerbelehrerseminars in Charlottenburg zu erschwingen? Zu den persönlichen Aufwendungen kommt noch der Unterhalt für die Familie. Außerdem sind die Aufnahmebedingungen des Seminars für den einzelnen sehr belastend. So wird von dem Aufnahmefuchenden der Nachweis verlangt, daß er mindestens ein

Jahr lang Tageskurse einer Kunstgewerbeschule besucht und die Meisterprüfung abgelegt hat. Diese Voraussetzungen kosten dem Buchdrucker, der sich der Gewerbelehrerlaufbahn widmen will, nicht nur viel Zeit, sondern auch viel Geld. Er wird selten in der Lage sein, von seinem ohnedies nicht allzu reichlichen Arbeitsverdienst die zum späteren Besuch einer Gewerbeschule nötigen Rücklagen zu machen. Bei andern Freistaaten mögen die Bedingungen etwas günstiger liegen, fast immer aber sind sie in ihren Auswirkungen ein Hemmnis für den praktisch tätigen Buchdrucker, der gewerblichen Unterricht an Gewerbe- und Fortbildungsschulen erteilen will. Mit wenigen Ausnahmen — die auf Grund besonderer Leistungen gemacht werden — können heute nur seminarisch gebildete Lehrer mit gewerbekundlicher Ausbildung oder besonders begünstigte Handwerker die Gewerbelehrerprüfung ablegen. Wenn auf der Fachschullehrertagung der Einwurf gemacht wurde, daß sich aus Handwerkerkreisen nur vereinzelt Prüflinge melden, so hat das lediglich in den zu hoch gespannten Aufnahmebedingungen der jetzigen Gewerbelehrerseminare seine Ursache. Erwähnt sei noch, daß eine weitere Erschwernis die jetzt zum Besuch der Seminare geltende Altersgrenze (35 Jahre) ist. Um nun diese offenbaren Übelstände zu beseitigen und bei dem gewerblichen Unterricht mehr das beruflich-handwerkliche Element zum Durchbruch zu bringen, ist ein gründlicher Erfahrungsaustausch notwendig. Erst wenn eine Klärung der Meinungen erfolgt ist, wird ein Vorstoß bei den zuständigen Stellen unternommen werden können. Nötig aber ist auch eine Darstellung der Grundlagen, die in den deutschen Freistaaten zur Ausübung der Gewerbelehrertätigkeit maßgebend sind. Wir bitten also, daß uns entsprechende Mitteilungen gemacht werden. Zunächst lassen wir Herrn Gewerbeoberschulrat Prof. Dr. Schubert zu Worte kommen. Er beleuchtet das Thema vom Standpunkt des Schulverwaltungsbeamten. Mögen seine fachkundigen Ausführungen den Buchdruckern zur Aussprache Veranlassung geben.